



## **Förderkreis des Schulzentrum Büttgen e.V.**

### S A T Z U N G

des Förderkreises des Schulzentrum Büttgen

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Schulzentrum Büttgen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kaarst-Büttgen.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

Er will in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell unterstützen, insbesondere durch

- a. die Pflege der Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Schulpflegschaft;
- b. die zusätzliche Förderung des Schulsports, der Wanderungen und Studienfahrten;
- c. die Förderung des internationalen Schüleraustausches, Schulbegegnungen im Rahmen der Partnerschaften des Schulträgers und musischer und kultureller Schulveranstaltungen;
- d. zusätzliche Beschaffung und Erhaltung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände;
- e. die Pflege der Beziehung zum Schulträger und Behörden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Satzungsänderung erweitert oder eingeschränkt werden.

#### **§ 3**

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.  
Schülerinnen / Schüler des Schulzentrum Büttgen können nicht Mitglied werden.

#### **§ 4**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt mit Zahlung des aktuell gültigen Jahres-Mitgliedbeitrages.

## § 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

## § 6

Die Mitgliedschaft endet durch eine ordentliche Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zu Jahresende an den Förderkreis zu übermitteln, ohne Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedbeitrages.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

## § 7

Der jährliche Beitrag beträgt 15,-€. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr neu festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen. Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins beteiligen.

## § 8

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 9

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren

- a) den Vorsitzenden
- b) den Schriftführer / Vorsitzenden-Stellvertreter
- c) den Schatzmeister.

Wiederwahl ist zulässig.

Ständige Mitglieder sind der geschäftsführende Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ihre Stellvertreter. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre bis Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 12

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 13

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

## § 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im vierten Quartal des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichtes
- b) Erstattung des Rechnungsberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) die Wahl des Vorstandes
- soweit nach § 11 der Satzung erforderlich -

### § 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### § 17

Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ist Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 18

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden - ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.

### § 19

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

### § 20

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich Formulierungen betreffen, selbst vorzunehmen. Dies gilt auch für Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten.

### § 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

**§ 22**

Bekanntmachungen des Vereins werden durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

**§ 23**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Kaarst-Büttgen Erfüllungsort.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.09.2014 neu gefasst und ersetzt alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen.